



NEWS LINE

Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



Sofern Sie die Newsline nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an bsbv@wko.at ersuchen

EU-KOMMISSION: OMNIBUS UND „STOP THE CLOCK“

Die „Stop-the-Clock“-Richtlinie wurde Mitte April im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist mit 17. April 2025 in Kraft getreten. Die Richtlinie muss nun bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Als Teil des Omnibus-Pakets wird mit dem „Stop-the-Clock“ die Anwendbarkeit bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) auf Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre verschoben, die ursprünglich ab 2025 bzw. 2026 berichtspflichtig gewesen wären. Diese Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeitsberichte gemäß der CSRD nun erst zwei Jahre später als ursprünglich vorgesehen veröffentlichen (2027 bzw. 2028). Darüber hinaus gilt eine längere Frist zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht. Mitgliedstaaten müssen die betreffende EU-Richtlinie nun bis spätestens 26. Juli 2027 in nationales Recht umsetzen und haben damit ein Jahr länger Zeit. Somit soll auch die Anwendbarkeit der Richtlinie um ein Jahr auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Ziel ist es, vor der finalen Annahme der „Omnibus“-Pakete keine neuen Berichtspflichten zu schaffen.

Die Beratungen zur Omnibus-Initiative laufen auf EU-Ebene weiter. Zu den inhaltlichen Änderungen könnte der Rat zeitnah seine allgemeine Ausrichtung beschließen. Im EU-Parlament ist geplant, im Oktober 2025 über die Position abzustimmen.

Position der Bundessparte

Die Bundessparte bringt sich dazu nachdrücklich ein. Durch Simplifizierungen in der Regulatorik muss rasch eine notwendige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht werden. Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission ist zu dabei begrüßen. Essentiell ist, dass auch die aufsichtlichen Anforderungen synchron an diese Änderungen herangeführt werden.

1. Rechtssicherheit und Klarheit

- Unternehmen benötigen langfristig stabile Regeln, um Planungssicherheit und Innovationsanreize zu gewährleisten.
- Positiv: Verschiebung der Berichtspflichten (CSRD) für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um zwei Jahre („stop the clock“) wurde bereits verabschiedet.
- Rasche Verabschiedung des deutlich verspäteten NaBeG (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz, nationale Umsetzung der EU-Vorgaben zur CSRD) und dabei Klarheit über Berichtspflichten für PIEs (Public Interest Entities) mit 501-1.000 Mitarbeitern schaffen.

2. Fokus auf Kerninformationen

- Reduktion der ESRS-Datenpunkte und vereinfachte Wesentlichkeitsanalysen essenziell.
- Nachhaltigkeitsberichte sollten proportional gestaltet werden, insbesondere für KMU.

3. Aufsichtliche Erwartungen anpassen

- Aufsichtliche Erwartungen (z. B. EBA, EIOPA, ESMA) müssen an die neuen Regelungen angepasst werden, um Widersprüche und Doppelbelastungen zu vermeiden.
- Balance zwischen faktischen Gegebenheiten und Anforderungen an ESG-Daten/aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist essenziell.

4. Gleichbehandlung von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen

- Banken und Versicherungen sollten von Erleichterungen bei ESG-Berichtspflichten ebenso profitieren wie Unternehmen der Realwirtschaft.
- Berichtspflichten sollten nur mit berichtspflichtigen Unternehmen verknüpft werden („Berichtspflicht erfordert Bericht“).
- Small and Non-Complex Institutions (SNCIs) sollten vollständig von Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CRR III befreit werden.

5. Harmonisierung der regulatorischen Vorgaben

- Konsistente Anpassungen zwischen CSRD, CSDDD, Taxonomie, SFDR, CRR/CRD und Solvency II sind notwendig, um Doppelbelastungen zu vermeiden.
- ESG-Risiken sollten vorübergehend von Offenlegungspflichten ausgenommen werden.

- *Einheitliche Szenarien und Methoden für Dekarbonisierungspfade erforderlich (Flexibilität bei Szenarienwahl analog CSRD).*

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

EuGH-Entscheidung vom 30.4.2025 (Rs C-699/23 *Caja Rural de Navarra*)

Der EuGH hat Ende April eine erfreuliche, mit positiven Aussagen im Sinne der Banken versehene, Entscheidung in der [Rs C-699/23 *Caja Rural de Navarra*](#) zur Zulässigkeit von Bereitstellungsprovisionen in einem Hypothekarkredit gefällt. Im gegenständlichen Sachverhalt ging es um eine **Klausel in einem Hypothekarkreditvertrag, mit der dem Verbraucher eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,35 % auferlegt wird.**

Der EuGH urteilte, dass es weder intransparent noch missbräuchlich im Sinne der Art. 3 bis 5 der Richtlinie 93/13 sei, eine solche Bereitstellungsprovision „als Prozentsatz des Darlehensbetrags anzugeben.“ Der EuGH verlangt zwar erforderlichenfalls einen Vergleich der auferlegten Bereitstellungsprovision mit den durchschnittlichen „Kosten der Bereitstellungsprovisionen“ (Rz 67), zielt dabei jedoch wohl nicht auf ein Verhältnis zwischen dem verlangten Entgelt und den tatsächlichen Kosten ab. Vielmehr scheint er auf die durchschnittliche Höhe solcher Provisionen in Spanien gemäß jüngsten Statistiken abzustellen, die offenbar im Internet zugänglich sind (Rz 16, 67). Der EuGH hält wohl im Rahmen der Inhaltskontrolle allenfalls für beachtlich, ob die Höhe eines Entgelts dem Marktüblichen entspricht. Dies wird insbesondere durch das Vorabentscheidungsersuchen des vorlegenden Gerichts deutlich, in dem auf die Ansicht des spanischen Höchstgerichts hingewiesen wird (Seite 9 f), wonach „der in Rechnung gestellte Betrag (845 Euro) bei einem Kapital von 130.000 Euro nicht unverhältnismäßig sei, da er 0,65 % des Kapitals ausmache und nach den im Internet verfügbaren Statistiken die durchschnittlichen Bereitstellungsprovisionen in Spanien zwischen 0,25 % und 1,50 % schwankten.“

Im Lichte dieser aktuellen EuGH-Entscheidung lässt sich nun die Hauptaussage der OGH-Entscheidung (7 Ob 169/24i) bestätigen, wonach **Kreditbearbeitungsgebühren grundsätzlich zulässig** sind. Kreditinstituten ist es demnach auch in der Zukunft nicht untersagt, eine Kreditbearbeitungsgebühr wirksam zu vereinbaren. **Erfreulicherweise hält der EuGH - anders als der OGH - eine Klausel, die eine Bereitstellungsprovision in Form eines Prozentsatzes des Darlehensbetrags vorsieht, unionsrechtlich weder für intransparent noch für missbräuchlich.**

EuGH-Entscheidung vom 5.6.2025 (Rs C-280/24 *Malicník*)

Anfang Juni hat der EuGH eine weitere Entscheidung zu Kreditbearbeitungsentgelten getroffen. Darin enthalten sind einige wesentliche Aussagen. In ErwGr 53 wird ausgesprochen, dass das Bearbeitungsentgelt nicht außer Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungen und den angefallenen Kosten stehen dürfe. Eine Vertragsklausel, mit der dem Verbraucher Kosten wirtschaftlicher Tätigkeiten des Kreditgebers außerhalb der Zinsen auferlegt werden, sei nicht per se missbräuchlich (ErwGr 54). Weiters führt der EuGH aus, dass ein angemessenes Verhältnis zu Leistungen und Kosten einerseits und zusätzlich zur Darlehenssumme andererseits bestehen müsse. Fazit: Die Entscheidung bietet ex post Deckung für den Entgelt-Leistung-Kosten-Test in 7 Ob 169/24i.

OGH-Entscheidung vom 19.2.2025 (7 Ob 169/24i)

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2025 (7 Ob 169/24i) seine Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren in einem sogenannten Verbandsverfahren dargelegt. Der 7. Senat des OGH ließ ausdrücklich dahinstehen, ob das Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich verboten ist (7 Ob 169/24i Rz 42). Im Umkehrschluss gilt weiterhin die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich wirksam vereinbart werden kann. Der OGH beanstandet in seiner Entscheidung jedoch die konkrete Art der Bemessung der Kreditbearbeitungsgebühr, nämlich bloß in Prozentpunkten ohne Angaben einer konkret zu zahlenden Summe. Im Verfahren 7 Ob 169/24i wurde eine AGB-Klausel, wonach 1,5 % des Kreditbetrages als Bearbeitungsentgelt verrechnet wird, als grob kostenüberschreitend und damit als gröblich benachteiligend erkannt.

Damit rückt der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie (6 Ob 13/16d) ab, wonach Kreditbearbeitungsgebühren zur Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag gehören und daher nicht der

Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterlägen. In der Entscheidung 6 Ob 13/16d beurteilte der OGH noch eine Kreditbearbeitungsgebühr iHv 1 % bzw. 2 % als nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

Aus der Entscheidung 7 Ob 169/24i folgt nicht, dass die Vereinbarung eines Kreditbearbeitungsentgelts bloß als Prozentsatz der Kreditsumme (zB 1,5 %) ohne Angabe eines konkreten Geldbetrags auch im Einzelfall unwirksam ist. Der 7. Senat hat im Verbandsverfahren entschieden und seine Entscheidung mit einer der Besonderheiten dieser Verfahrensart begründet, nämlich der kundenfeindlichsten Auslegung. Bei dieser abstrakten Betrachtung sei bei einer Bemessung des Bearbeitungsentgelts in Prozent von der Kreditvaluta nicht gesichert, dass mit einer Verdoppelung der Kreditsumme (und damit des Kreditbearbeitungsentgelts) auch der abzugeltende Aufwand um das Doppelte ansteige. Deswegen sei nicht auszuschließen, dass in bestimmten, nicht näher eingegrenzten Fällen das Entgelt den Aufwand grob überschreitet (7 Ob 169/24i, Rz 45). Mit der Kreditbearbeitungsgebühr werden laut OGH die im Zuge der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses anfallenden Leistungen abgegolten (zB Risikobeurteilung; Angebotserstellung; Einholung, Sichtung, Vorbereitung, Aufbereitung, Verarbeitung und Kontrolle von Unterlagen, Erfüllung von Informationspflichten, Vertragserstellung, Kreditentscheidung, allfällige Korrespondenz mit dem Treuhänder, Unterzeichnung, Auszahlung, Sicherheiteneffektuierung, Archivierung). Dass die Kreditbearbeitungsgebühr nicht exakt mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers korrelieren muss, hält der OGH ausdrücklich fest, nur dürfen die Kosten nicht grob überschritten werden. Da es sich um ein abstraktes Verbandsverfahren gemäß § 28 KSchG handelte, trifft diese Entscheidung keine Aussage über die Wirksamkeit des Entgelts im Einzelfall.

Die Bundessparte hat sechs Entscheidungsbesprechungen zur 7 Ob 169/24i-Entscheidung beauftragt. Teilweise wurden die Publikationen schon in Fachzeitschriften veröffentlicht. Ziel ist es, die OGH-Entscheidung nach Möglichkeit in seinen Wirkungen einzugrenzen. Es sind nach wie vor mehrere Verfahren beim OGH anhängig, die in den nächsten Monaten weitere Klarheit bringen sollten. *Darüber hinaus konnten die WU-Professoren Bogner und Pichler für eine wissenschaftliche Expertise zu den sog. gerechten Kosten gewonnen werden, anhand derer dann jedes beklagte Institut in einem Gerichtsverfahren die Kosten, die durch das Kreditbearbeitungsentgelt verrechnet werden, darlegen kann. Diese Expertise sollte bis Ende Juli finalisiert sein.* Dies ist notwendig, da der OGH in 7 Ob 169/24i ausgesprochen hat, dass durch das Kreditbearbeitungsentgelt die tatsächlichen Kosten für die Kreditvertragsanbahnung nicht gröblich überschritten werden dürfen. Ziel ist es ein betriebswirtschaftliches Gutachten zu haben, das unter Berücksichtigung der einschlägigen Controlling-Grundsätze der Deckungsbeitragsrechnung den Rahmen vorgibt, anhand dessen eine beklagte Bank in einem Gerichtsverfahren den Aufwand darstellen kann; d.h. eine praktikable Bewertungsleitlinie für das „iustum pretium“ aufzusetzen unter Klärung der wesentlichen Frage, welche Positionen hier angesetzt werden können. *Weiters wurde Prof. Georg Graf beauftragt, ein Gutachten zu Fragen der Verjährung anzufertigen, das gerade finalisiert wird. Derzeit sind weitere 6 Verfahren beim OGH anhängig, die in den nächsten Monaten mehr Klarheit bringen sollten.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

KREDITDIENSTLEISTER- UND KREDITKÄUFERGESETZ (KKG)

Das KKG wurde im März im BGBl. veröffentlicht. Damit wird die EU-Non-performing-loans-Richtlinie (NPL-RL) umgesetzt, die den Verkauf von NPLs durch Banken erleichtern soll. Das KKG zielt auf die Entwicklung eines gut funktionierenden Sekundärmarktes für notleidende Kredite ab, indem Regeln für die Zulassung und FMA-Beaufsichtigung von Kreditkäufern und -verwaltern festgelegt werden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Reihe harmonisierter Kriterien, die es Kreditdienstleistern ermöglichen sollen, notleidende Kredite grenzüberschreitend zu vermarkten. *Von der FMA sollte demnächst ein Entwurf für eine KKG-FMA-VO vorgelegt werden.*

Darüber hinaus wurde im Expertenkreis der Bundessparte ein internes rechtliches Memo zum Spannungsverhältnis KKG und § 38 BWG erstellt und den Banken zur Verfügung gestellt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Die KIM-V wird bekanntlich mit 1.7.2025 auslaufen, weil das FMSG im Dezember festgestellt hat, dass bei Wohnimmobilienfinanzierungen kein Systemrisiko mehr gegeben ist. Trotzdem hat die FMA Ende Mai ein Rundschreiben zur Konsultation veröffentlicht, mit dem die Regeln der KIM-V fortgeschrieben werden, inkl. dem 20% Ausnahmekontingent.

Das FMA-Rundschreiben konterkariert den FMSG-Beschluss zum Auslaufen der KIM-V und entbehrt überdies einer sachlichen Rechtfertigung. Festzuhalten ist, dass die mit der KIM-V geregelte Vorgaben Schuldendienstquote, Beleihungsquote und Laufzeit § 23h BWG entstammen. § 23h BWG befasst sich mit „Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung“ bzw. „Veränderungen in der Ausprägung systemischer Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität“. Die KIM-V regelt demgemäß „Maßnahmen zur Verminderung von festgestellten Veränderungen in der Intensität des systemischen Risikos bei Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien“. Konkrete Quoten in der Immobilienkreditvergabe dürfen gemäß dieser Bestimmung erst nach Einholung von OeNB-Gutachten und Zustimmung des BMF mittels FMA-Verordnung befristet vorgeschrieben werden. Diese Vorgaben für Schuldendienstquote, Beleihungsquote und Laufzeit werden nun abseits von Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung in ein Rundschreiben überführt, für dieses Vorgehen fehlt die rechtliche Grundlage.

Die NPL-Quote bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen in Österreich ist - auch im europäischen Vergleich - sehr niedrig, womit aus dieser Risikopositionsklasse kein systemisches Risiko erwächst. Es bestehen bereits auf Basis des geltenden Rechts umfangreiche Vorschriften, die eine solide Kreditvergabe bei Banken einfordern (§ 39 BWG, Art 79 CRD, Art 124 CRR III, KI-RMV und MS-K der FMA sowie die EBA-GL zur Kreditvergabe).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die enge Interpretation gewisser rechtlicher Grundlagen hinterfragungswürdig ist. Die FMA stützt sich in ihrer Sichtweise auch auf die EBA GL für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) und führt aus, dass bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen der Risikoappetit jedenfalls hinsichtlich der Dimensionen Besicherung, Laufzeit und Schuldendienstquote (DSTI) festgelegt und begründet werden muss. Dies rechtfertigt jedoch nicht eine Festlegung der Grenzen durch die Aufsicht, da die Umsetzung der EBA GL im Verantwortungsbereich der Kreditinstitute liegt.

Darüber hinaus wird auf die bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß § 9 HIKrG hingewiesen. Vor Abschluss eines Kreditvertrags hat der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorzunehmen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorzunehmen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich zudem nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der unbeweglichen Sache den Kreditbetrag übersteigt. Die Zusammenschau all dieser aufsichts- und zivilrechtlichen Regelungen lässt keinen Zweifel daran, dass der derzeitige Rechtsbestand mehr als ausreichend ist und es keiner (weiteren) aufsichtlichen Rechtsauslegungen bedarf, um eine solide Vergabe von privaten Wohnimmobilienkrediten sicherzustellen.

Zusätzliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen in diesem Bereich führen nur zu einem Mehr an vermeidbarer Bürokratie, womit weder Kunden, Instituten noch der Bauwirtschaft geholfen ist. Sowohl die EU-Kommission als auch die Bundesregierung sehen den Abbau von Bürokratie als einen der Schlüssel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Unter diesem Gesichtspunkt soll der Regelungs- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen drastisch reduziert werden. Das geplante Rundschreiben unterläuft den FMSG-Beschluss zum Auslaufen der KIM-V, ist in der Sache nicht gerechtfertigt und bringt nur zusätzliche bürokratische Hürden mit sich. Aus all diesen Gründen sollte von der Erlassung des FMA-Rundschreibens abgesehen werden.

Die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben überlassen es aus guten Gründen den Banken selbst sich geeignete Kreditvergaberichtlinien zu geben, marktgerechte Grenzwerte und mögliche Ausnahmen bzw. das im Ausnahmefall einzuhaltende Prozedere zu definieren.

Eine deutliche Beschränkung von Wohnimmobilienfinanzierungen mit KIM-V-ähnlichen Regeln ab 1.7.2025 hätte negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Einführung der KIM-V ist die Nachfrage nach Kaufimmobilien spürbar gesunken und die Mietpreise sind signifikant gestiegen. Menschen, die sich für den Kauf eines Eigenheims interessiert haben, sind dazu gezwungen, in Mietwohnungen zu leben, da ein Eigenheimkauf für sie nicht leistbar ist. Die Mietpreise sind folglich seit Einführung der KIM-V österreichweit um ca. 18 % gestiegen. Die erhöhten Mietkosten belasten die Haushaltsbudgets und das Ansparen von ausreichend Eigenkapital für einen Wohnungs-/Hauskauf ist kaum möglich. Somit leben immer mehr Menschen ihr Leben lang in Mietwohnungen und die steigenden Mietkosten stellen auch im Alter eine Herausforderung für das österreichische Sozialsystem dar. Am Immobilienmarkt herrscht eine veränderte Preisstruktur, v.a. Preise bei Bestandsimmobilien sind gesunken.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Mit 1.7.2025 wird ein sektoraler Kapitalpuffer von 1% CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure in Kraft treten. [Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung \(KP-V\) der FMA wird demnächst im BGBl. veröffentlicht.](#)

Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgenommen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein. Die Einführung des Puffers erfolgt in einer Phase, in der die Auswirkungen des Zinsanstiegs auf den Gewerbeimmobilienmarkt möglicherweise ihren Höhepunkt erreichen. Eine zusätzliche Kapitalanforderung in dieser Situation könnte die bestehenden **Herausforderungen weiter verstärken**, da Banken ihre **Kapitalunterlegung erhöhen** müssen, was zwangsläufig zu einer restriktiveren Kreditvergabe führt und den Unternehmen den **Zugang zu Finanzierungen erschwert**. Makroprudenzielle Maßnahmen sollten idealerweise antizyklisch wirken - das heißt, in wirtschaftlichen Boomphasen eingeführt und in Krisenzeiten gelockert werden.

Die Risiken aus Gewerbeimmobilien wären bei individuellen Banken zielgerichteter über Säule 2 Kapitalzuschläge zu adressieren. Mit dem sektoralen Puffer werden, unabhängig von der individuellen NPL-Quote, alle Banken unverständlicherweise gleichbehandelt. Vor allem will die Aufsicht bereits nach wenigen Monaten die Maßnahme reevaluiert und den Puffer wohl anheben. In den Erläuternden Bemerkungen (EB) zur KP-V steht, dass eigentlich ein 3,5% Puffer angemessen wäre.

Die Bundessparte fordert, dass das gesamte OeNB-Gutachten in diesem Zusammenhang offengelegt wird, denn dieses wurde nur auszugsweise in den EB zur KP-V zitiert. Das hypothetische Krisenszenario, das die OeNB demnach zugrunde legt, simuliert einen NPL -Quoten-Anstieg auf 16,4%, was wenig realistisch ist. Hier wird der österreichische Immobilienmarkt mit den USA verglichen. Die Regulatorik war 2008 in den USA jedoch sehr unterschiedlich zu Österreich, sodass dieser Vergleich unzulässig ist. In Österreich sind trotz der Zinswende 2022 die Preise bei Gewerbeimmobilien nicht wesentlich gesunken, trotz des Anstiegs bei NPLs. Im Gegenteil, die Mieten und damit die Ertragswerte der vermieteten Gebäude sind sogar gestiegen. Das ist ein fundamentaler Unterschied zu den zitierten Gewerbeimmobilien-Krisen in den USA 2008/09 und in Spanien 2012/13. Daher ist auch eine Übertragung der Erfahrungen von diesen Märkten auf den österreichischen Markt zweifelhaft. In Österreich gibt es vor allem deshalb so viele Gewerbeimmobilienfinanzierungen, weil **viele Menschen nicht im Eigentum** leben, sondern in Mietwohnungen. Gewerbeimmobilien sind in Österreich nicht nur Büros, Hotels und Shoppingcenter, sondern auch der gewerbliche Wohnbau. Dafür gibt es aber korrespondierend eine **relativ geringe Verschuldung der privaten Haushalte**. Auch daher sind die Märkte nicht vergleichbar. Da keine gesicherte empirische Grundlage für die verwendeten Annahmen vorliegt, sollte ein Systemrisikopuffer nicht ausschließlich auf Basis von hypothetischen Worst-Case-Szenarien eingeführt werden.

Referent: Bernhard Egger / DW 3137

OENB-METHODOLOGIE FÜR DEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFER (AZKP)

In der FMSG-Sitzung am 4.6.2025 wurde eine neue Methodologie für den AZKP beschlossen, zu dem die Bundessparte im Vorfeld eine kritische Stellungnahme einbrachte.

Die Kapitalquoten der österreichischen Banken liegen derzeit mit 17,5% CET1-Quote über dem europäischen Durchschnitt. Daher wird kein Handlungsbedarf gesehen, die Kapitalquoten für den Bankensektor zu erhöhen. Abgesehen vom AZKP sind auch andere kapitalrelevante Themen zu berücksichtigen. So wird der zukünftige Kapitalaufbau über einbehaltene Gewinne durch die erhöhte Bankenabgabe samt Sonderzahlungen für die Jahre 2025 und 2026 begrenzt. Dazu kommen die erhöhten Risikogewichte gemäß der CRR III seit 1.1.2025.

Dementsprechend wären eher Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft bzw. der Kreditvergabe erstrebenswert, anstatt diese mit neuen Kapitalanforderungen weiter einzuschnüren. Die möglichen negativen Auswirkungen eines AZKP auf Wirtschaftswachstum und Kreditvergabe sollten daher mit hohem Gewicht in die Entscheidungsfindung zur allfälligen Einführung eines AZKP einfließen.

Die neue AZKP-Methodologie wird ab Oktober 2025 angewendet. Die OeNB betont die objektive Berechnung allfälliger Pufferanforderungen und wird dazu jedenfalls im Sinne der Transparenz auch ein öffentlich zugängliches Dashboard zur Verfügung stellen. Dies geht auf die von der Bundessparte eingebrachte Position zurück.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BANKENAUF SICHT

EU-KOMMISSION - ÄNDERUNGEN BEI DER NSFR

Positiv ist, dass die EU-Kommission am 31. März 2025 vorgeschlagen hat, eine Übergangsbestimmung für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR (Net Stable Funding Ratio) im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften über den 28.6.2025 hinaus zu verlängern. *Der Legislativvorschlag der EU-Kommission wurde am 22. Mai vom EU-Parlament und am 12. Juni vom Rat beschlossen, sodass der Rechtsakt demnächst im Amtsblatt veröffentlicht werden kann und am 29. Juni 2025 in Kraft treten wird.* Dies entspricht den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind. *Wären die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hingegen in der EU ab dem 28.6.2025 verschärft worden (durch Auslaufen der Übergangsbestimmung), wäre laut EU-Kommission mit einer Verlagerung der Tätigkeit in andere große Länder wie die USA und UK und einem Verlust von Marktanteilen zu rechnen gewesen. Eine solche regulatorische Änderung in der CRR ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und für die Funktionsweise des Repomarktes und des Marktes für öffentliche Schuldtitel sehr wichtig und wird begrüßt.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EU-KOMMISSION - FRTB (MARKTRISIKO)

Die EU-Kommission hat vor kurzem einen Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt angenommen, mit dem das Anwendungsdatum um ein weiteres Jahr - auf den 1. Jänner 2027 - verschoben wird. Ziel ist es, den geäußerten Bedenken der Finanzbranche im Hinblick auf die internationalen Wettbewerbsbedingungen sowie die potenziellen Auswirkungen auf EU-Banken Rechnung zu tragen.

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission bereits mit einem delegierten Rechtsakt die FRTB-Anwendung um ein Jahr - bis zum 1. Jänner 2026 - verschoben, um ihre Umsetzung mit anderen wichtigen globalen Rechtsordnungen in Einklang zu bringen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für international tätige europäische Banken in Bezug auf ihre Handelsaktivitäten zu gewährleisten. Die jüngsten internationalen Entwicklungen deuten auf weitere Verzögerungen bei der Umsetzung von Basel III durch einige wichtige globale Rechtsordnungen hin (USA, UK). Im Gegensatz dazu haben Kanada, Hongkong, Japan, Singapur und die Schweiz die betreffenden Standards bereits eingeführt.

Der Delegierte Rechtsakt wurde von der EU-Kommission zur Prüfung an das EU-Parlament und den Rat übermittelt und tritt in Kraft, sofern innerhalb von drei Monaten (Verlängerung um weitere 3 Monate möglich) kein Einspruch durch das EU-Parlament oder den Rat erfolgt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EZB - LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hatte im Sommer 2024 eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hatte. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gingen die ursprünglichen Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, z.B. im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlug die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der Konsultation sind mehr als 1000 Stellungnahmen bei der EZB eingelangt. Laut EZB werde der Leitfaden noch umfassend überarbeitet, in seinen Formulierungen weicher formuliert *und sollte im Sommer bzw. nach dem Sommer diesen Jahres in seiner finalen Version veröffentlicht werden.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BASEL IV

Die CRR III ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Aufbereitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind noch für das 1HJ2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA-Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Insgesamt zum Mitgliedstaatenwahlrecht zum Output-Floor sollte in den nächsten Monaten ein parlamentarischer Beschluss erfolgen. Auch ist im Herbst mit einem Umsetzungsgesetz für die CRD VI zu rechnen.*

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV

in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65% RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100% RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft.

Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen.

Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Banken Krisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EBA-JAHRESBERICHT 2024 (TEIL 1) - DIE WICHTIGSTEN AKTIVITÄTEN DER EBA IM JAHR 2024

*Die EBA hat im Mai den **ersten Teil ihres Jahresberichts 2024** veröffentlicht, in dem sie die aus ihrer Sicht **wichtigsten Aktivitäten bei der Wahrnehmung ihrer Mandate im Rahmen ihres Arbeitsprogramms 2024** darstellt.*

*Laut EBA stellte das Jahr 2024 einen Meilenstein dar, da sie mehr als 93 % ihrer Aufgaben erfüllt habe. Im Bereich der Regulierung seien **bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung der Basel-III-Reformen in der EU** erzielt worden, die darauf abzielen, die Widerstandsfähigkeit der Banken in zukünftigen Krisen sicherzustellen und das Finanzsystem zu stärken. Ein weiterer Erfolg sei die **Verbesserung des Single Rulebooks** durch die Veröffentlichung von Leitlinien und technischen Standards zu zentralen Bankthemen wie Kredit-, Markt- und operationelles Risiko. Darüber hinaus habe die EBA zum **European Green Deal** beigetragen, indem sie die Integration nachhaltiger Finanzprodukte vorantrieb und Leitlinien sowie Berichte zu ESG-Risiken, Greenwashing und Szenarioanalysen herausgab, die ihr Engagement widerspiegeln, ökologische und soziale Aspekte in die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu integrieren.*

*Im Jahr 2024 konzentrierte sich die EBA auf die **Überwachung der Finanzstabilität** in Zeiten hoher Zinssätze, schwachen Wachstums und geopolitischer Unsicherheit, mit besonderem Fokus auf die Auswirkungen auf den Bankensektor. Diese Bewertungen wurden in zwei Ausgaben ihres Risikobewertungsberichts abgebildet, von denen eine im Frühjahr und die andere im Herbst veröffentlicht wurde. Zudem präsentierte die EBA in der zweiten Ausgabe die Ergebnisse der „EU-wide transparency exercise“.*

*Zu den weiteren Erfolgen des Jahres 2024 zählt die EBA die **Aktualisierung der Stresstest-Methodik**, die neue Elemente wie die Provisionsüberschuss-Prognosen sowie die Marktrisiko-Sensitivität*

umfasst. Zudem führte die EBA einen **systemweiten Stresstest zum Klimarisiko** durch, um die Widerstandsfähigkeit des europäischen Finanzsektors im Einklang mit dem „Fit-for-55“-Paket zu bewerten. Im Ergebnisbericht betonte die EBA, dass die Auswirkungen der Übergangsrisiken auf das EU-Finanzsystem begrenzt seien, jedoch in Kombination mit sich verschlechternden makroökonomischen Rahmenbedingungen zu Störungen führen könnten.

Die EBA wird Ende Juni eine konsolidierte Fassung des Jahresberichts 2024 veröffentlichen, die einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten der EBA bei der Umsetzung ihres Mandats und Arbeitsprogramms im Jahr 2024 bieten soll. Während der veröffentlichte Teil 1 des Jahresberichts einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten des Jahres 2024 bietet, sollen die Teile 2 bis 5 umfassende Informationen zur Umsetzung des EBA-Arbeitsprogramms, zum Haushalt, zum Personalentwicklungsplan sowie zu den Verwaltungs- und internen Kontrollsystemen der EBA enthalten.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

EBA - P3DH-INSTITUTIONS ONBOARDING PLAN UND FINALE FASSUNG DES TECHNISCHEN PAKETS FÜR DAS REPORTING FRAMEWORK 4.1

Die EBA hat kürzlich die angekündigte finale Fassung des technischen Pakets für das Reporting Framework 4.1 veröffentlicht. Ziel ist es, die Zentralisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungen von Instituten im P3DH (Pillar 3 data hub) zu fördern und somit den Zugang zu diesen Informationen sowie ihre Nutzbarkeit für alle Nutzer, einschließlich der Institute, zu erleichtern. Dieser Rahmen soll ab der zweiten Jahreshälfte 2025 gelten.

Darüber hinaus hat die EBA **aktuelle Hinweise zu dem Zeitplan und der Vorgehensweise bei der P3DH-Einführung (P3DH-INSTITUTIONS' ONBOARDING PLAN)** sowie eine Liste von häufig gestellten Fragen (FAQ) veröffentlicht, die bei der ersten Implementierung und Datenübermittlung helfen und bei Bedarf aktualisiert werden sollen. Betroffene Institute sollen dem Onboarding-Plan folgen, um die rechtzeitige und korrekte Übermittlung der Säule-3-Daten an die EBA zu gewährleisten. Der Plan sieht fünf Hauptschritte vor:

1. Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde stellt der EBA die **Kontaktdaten des Vorstandsvorsitzenden** zur Verfügung (vgl. Tz. 5-6).
2. Die **institutsindividuellen Schreiben** werde die EBA im Juni 2025 (bevorzugt elektronisch) an die Vorstandsvorsitzenden übermitteln. Das Schreiben werde folgende Informationen enthalten: ein Formular für die Benennung der P3DH-Kontaktpersonen sowie eine detaillierte Anleitung für die Befüllung und die Übermittlung der Daten einschließlich der Fristsetzung und des Datenschutzhinweises (vgl. Tz. 8-9).
3. Die Institute reichen eine **verifizierte Liste mit drei Kontaktpersonen** bei der EBA elektronisch ein (vgl. Tz. 11-13).
4. Der **manuelle Onboarding-Prozess** beginnt mit der Einrichtung der Zugänge zum EUCLID Regulatory Reporting Platform (ERRP). Der Zugang zum P3DH werde über das derzeit durch die EBA genutzte System, den Identitäts- und Zugangsverwaltungsdienst Microsoft Entra ID, erfolgen. Anhand der übermittelten Liste der Kontaktpersonen werden Gastbenutzerkonten auf Entra ID erstellt, um die Authentifizierung für die EBA-Plattform EUCLID zu ermöglichen. (vgl. Tz. 14-15).
5. Die **Login-Einladung** würde den benannten Kontaktpersonen zugehen. Vorgesehen sei eine Multi-Faktor-Authentifizierung (vgl. Tz. 16).

Laut EBA werde die **Einladung zum erstmaligen Zugang an die Kontaktpersonen schrittweise versendet**. Im Zeitraum vom Juni bis September 2025 werden Institute angeschrieben, die durch die EBA in die Gruppen A und B eingeteilt wurden (große Institute auf dem höchsten Konsolidierungsgrad und ausgewählte große Tochterinstitute, einschließlich der Teilnehmenden am Pilotprojekt). In den darauffolgenden zwei Monaten sollen 50 aus diesen Gruppen ausgewählte Institute an einer Testphase („user acceptance test“, UAT) teilnehmen. Die verbleibenden betroffenen Institute (Gruppen C und D, sog. andere Institute und die restlichen großen Tochterinstitute) würden das Onboarding im Oktober und November 2025 durchlaufen.

Wie im P3DH-ITS vorgesehen, können Institute bei der Veröffentlichung der Säule-3-Berichte für die Offenlegungstichtage im Jahr 2025 wie bisher gewohnt vorgehen. Die Einreichung der Daten für diese Stichtage an den P3DH soll nachträglich, jedoch ohne unnötige Verzögerungen erfolgen. Der

Ansatz räume den Instituten Zeit ein, um das Onboarding-Verfahren abzuschließen und die internen Prozesse anzupassen, ohne die Einhaltung der CRR-Anforderungen zu beeinträchtigen. Spätestens Anfang 2026 sollen technische Voraussetzungen für alle Institute im Anwendungsbereich vorliegen.

Referent: Bernhard Egger/Tugce Aslan/DW 3137

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status

Vorläufige Ergebnisse der laufenden Trilogverhandlungen sind noch nicht verfügbar.

Der im April 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission laufen seit Dezember 2024, *wobei es, dem Vernehmen nach, nach wie vor sehr große Divergenzen zwischen dem EU-Parlament und dem Rat gibt.*

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. D.h. Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung).
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS).

EU-Parlament

Das EU-Parlament plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die **Position des Rates** bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem **geplanten Erhalt der Super Preference** der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Für SRB-Banken ist die Abwicklungsplanung 2024 abgeschlossen, d.h. die Ergebnisse der Abwicklungsplanung wurden bekanntgegeben, sowie Mindestbeträge für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben.

Für 16 Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden die Abwicklungspläne 2024 auf Grundlage der Anhörung der Bankenaufsicht und des SRB geprüft bzw. weiterentwickelt. Im Mai / Juni 2025 hat die FMA mit diesen 16 Banken bei bilateralen Gesprächen die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Grundlage der SRB Heatmap-Darstellung, die als nicht vollständig umgesetzt qualifizierten Anforderungen, sowie das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit, besprochen. Bis Ende Juni / Anfang Juli 2025 übermittelt die FMA diesen Banken die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 sowie den MREL-Bescheid.

Parallel dazu hat die FMA für die Abwicklungsplanung 2025 alle Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit geprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und alle Neuerungen den 16 betroffenen Banken in einem Workshop im April 2025 erläutert. Im Anschluss hat die FMA den Banken die fortgesetzte bzw. erstmalige Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1 2026 sowie die diesbezügliche Berichterstattung in Form eines Selbsteinschätzungsberichts und einer standardisierten Zusammenfassung bis Ende Q3 2025 aufgetragen.

Darüber hinaus hat die FMA den betroffenen Banken schriftliches Feedback zu den Bail-in Playbooks und zu Deliverables im Bereich Liquidität und Funding (Collateral Management Framework und Collateral Identification Template) übermittelt, sodass die Banken dieses Feedback im Rahmen der weiteren Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigen können.

Anfang Mai 2025 hat die FMA in einem Workshop den betroffenen Banken schließlich das Konzept der FMA für das künftige Resolvability Testing, d.h. für die fortlaufende Überprüfung der effektiven Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit anhand unterschiedlicher Testmethoden auf der Grundlage von dreijährigen Testprogrammen, erläutert. Die FMA wird den betroffenen 16 Banken im Oktober 2025 die ersten Mehrjahres-Testprogramme für 2026 bis 2028 übermitteln.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

KAPITALMARKT

SAVINGS AND INVESTMENTS UNION (SIU)

Bekanntlich hat die EU-Kommission im März die Mitteilung zur Savings and Investment Union (SIU) veröffentlicht *und zahlreiche Maßnahmen zur Verwirklichung der SIU angekündigt*. Seitens der Bundespartei wurde dazu eine umfassende Position koordiniert:

- Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft begrüßt die Strategie der EU-Kommission zur SIU und unterstützt vor allem das Ziel, die Kapitalmärkte in Europa zu stärken und das Investitionspotenzial zu erhöhen, ohne die klassische Bank- und Versicherungsfinanzierung zu verdrängen.
- Für einen attraktiven EU-Kapitalmarkt sind gezielte Harmonisierung zentraler Normen, steuerliche Anreize für Kleinanleger und der Abbau bürokratischer Hürden entscheidend; eine Überregulierung, wie sie etwa durch die Retail Investment Strategy (RIS) droht, ist zweckwidrig und wird abgelehnt.
- Staatlich regulierte Sparprodukte oder detailliert vorgegebene EU-Produkte sind nicht zielführend, da sie die Wettbewerbsfähigkeit schwächen und die Vielfalt am Markt einschränken würden; stattdessen werden steuerliche Vorteile für private Veranlagungen befürwortet.

- Die Ausweitung und Zentralisierung von Aufsichtsbefugnissen auf europäischer Ebene wird kritisch gesehen; stattdessen wird eine verhältnismäßige, effiziente und auch auf kleine Marktteilnehmer abgestimmte Aufsicht gefordert, um Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.
- Die SIU sollte sich auf die Stärkung der Kapitalmärkte konzentrieren, ohne durch andere Themen wie gemeinsame Einlagensicherung oder EU-Bonds verwässert zu werden; konkrete Maßnahmen zur Attraktivierung des Verbriefungsmarkts und zur Förderung von Eigenkapitalinvestitionen institutioneller Anleger werden positiv bewertet.

EU-Kommission: Konsultation zur Integration der EU-Kapitalmärkte

Die EU-Kommission hat Mitte April eine Konsultation zur Integration der EU-Kapitalmärkte veröffentlicht, mit dem Ziel, **Feedback der Interessengruppen zu den Hindernissen für die Integration der Finanzmärkte** in der EU einzuholen. Diese Bemühungen sind ein Teil der Umsetzung der im März 2025 angenommenen Strategie für die SIU.

Die EU-Kommission betont, dass derzeit verschiedene **Hindernisse - darunter solche, die sich aus rechtlichen, regulatorischen, technologischen und operativen Praktiken ergeben - die vollständige Integration und Effizienz der EU-Kapitalmärkte behindern**. Auch unterschiedliche Aufsichtspraktiken werden dabei als potenzielle Hindernis für die Integration der Kapitalmärkte betrachtet, da grenzüberschreitend tätige Finanzmarktteilnehmer im gesamten Binnenmarkt unterschiedliche Anforderungen erfüllen müssen. All dies würde die Finanzmarktteilnehmer daran hindern, von Größenvorteilen und operativer Effizienz zu profitieren, was letztlich die Kosten erhöht und die Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Bürger einschränkt. Mit dieser Konsultation sollen solche Hindernisse ermittelt und beseitigt werden, um einen stärker marktorientierten Prozess zur Entwicklung und Integration der EU-Kapitalmärkte zu erleichtern und so die finanziellen Möglichkeiten zu verbessern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Die Bundessparte hat sich im Rahmen der Konsultation mit einer umfassenden Stellungnahme eingebracht:

- Stärkere Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes in EU-Rechtsakten.
- Abkehr von ständigen Reviews von EU-Rechtsakten, um Rechtssicherheit zu schaffen - umfassende (Wettbewerbsfähigkeits-)Analyse bereits in der Beschlussphase.
- Harmonisierung von EU-Rechtsakten und Meldeverpflichtungen (z. B. EMIR, MiFIR, MiFID, SFTR) zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.
- Vereinfachung von Verbraucherinformationen (zB key information documents for packaged retail and insurance-based investment products, PRIIPS KID)
- Kritische Überprüfung geplanter EU-Vorhaben (wie etwa RIS, FiDAR) im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Vereinfachungszielen der neuen EU-Kommission.

EU-Kommission: Call for Evidence zur geplanten Empfehlung zu Spar- und Anlagekonten

In ihrer Mitteilung zur SIU kündigte die EU-Kommission u.a. **Maßnahmen zur Schaffung eines europäischen Konzepts für Spar- und Anlagekonten oder -produkten** auf der Grundlage bestehender bewährter Verfahren sowie eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur steuerlichen Behandlung von Spar- und Anlagekonten an. Spar- und Anlagekonten hätten sich als wirksames Instrument erwiesen, um Anreize für die Beteiligung von Privatanlegern an den Kapitalmärkten zu schaffen. Ziel sei es daher, die Verfügbarkeit und Akzeptanz dieser Konten in der gesamten Union zu fördern, indem bewährte Verfahren, unter anderem in Bezug auf die steuerliche Behandlung und Steuerverfahren, angewendet werden.

Nun hat die EU-Kommission eine **Aufforderung zur Stellungnahme (CfE) zu Spar- und Anlagekonten** als Teil der Umsetzung der im März angenommenen Strategie für die SIU veröffentlicht, um **Beiträge von Interessengruppen zu Merkmalen von Spar- und Anlagekonten** einzuholen, einschließlich potenzieller Vor- und Nachteile bestimmter Merkmale wie:

- der Möglichkeit, über das Konto auf ein breites Produktangebot zuzugreifen,
- der Förderfähigkeit von Produkten, die über ein Spar- und Anlagekonto zugänglich wären,
- der einfachen und kostengünstigen Übertragbarkeit des Kontos auf andere Anbieter,
- Vorbedingungen und Einschränkungen für die Möglichkeit, auch in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen Spar- und Anlagekonten anzubieten, um den Wettbewerb und europaweite Geldanlagen zu fördern,

- *Steuervereinfachungen und Steuervorteilen, die für die Konten gewährt werden,*
- *sonstigen Anreizen zur Eröffnung eines Spar- und Anlagekontos.*

Die Bundessparte wird eine Stellungnahme innerhalb der Kredit- und Versicherungswirtschaft koordinieren und sich aktiv in den Prozess einbringen.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

RETAIL INVESTMENT STRATEGY (RIS)

Bekanntlich will die EU-Kommission mit ihrer Retail Investment Strategy (RIS) mehr private Anlegerinnen und Anleger an den Kapitalmarkt bringen. Dieses Ziel wird ausdrücklich unterstützt. Doch statt echte Anreize zu setzen, erschwert der aktuelle Vorschlag vielfach den Zugang zu Kapitalmarkt, Beratung und zu geeigneten Produkten. Die EU-Kommission verpasst auch mit aktuell vorgelegten Vereinfachungsvorschlägen im Zuge der Trilogverhandlungen die Trendumkehr. Von Seiten der Bundessparte wird betont, dass die geplante Strategie in der aktuellen Stoßrichtung ihr Ziel deutlich verfehlen würde und sogar zweckwidrig wäre.

Auch der aktuelle Entwurf des EU-Parlaments mit „simplification proposals on the RIS“ wird kritisch gesehen:

- *Viele Vorschläge sind zu abstrakt und verwenden **unklare Begriffe**, wodurch Rechtsunsicherheit entsteht und der **tatsächliche Vereinfachungseffekt nicht erkennbar ist.***
- *Die Gleichsetzung von „Kleinanleger“ mit „Verbraucher“ ist **praxisfern** und würde zu neuen, unnötigen Kundeneinstufungen führen.*
- *Zusätzliche oder differenzierte Eignungsprüfungen (z.B. Opt-in, vereinfachte Tests) **erhöhen die Komplexität und den Umsetzungsaufwand** statt zu vereinfachen.*
- *Die geplante **Ausweitung der Befugnisse der ESAs** (z.B. Mystery Shopping, Produktinterventionen) birgt erhebliche **Rechtsunsicherheit** und ist nicht notwendig.*
- *Vereinfachungen, wie **reduzierte Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen und verständlichere Kostenangaben**, werden begrüßt, müssen aber konsistent und praktikabel umgesetzt werden.*
- *Eine Reihe neuer Ideen werden vorgeschlagen, die für den **Versicherungssektor irrelevant** oder sogar zweckwidrig sind.*

*Die RIS wurde von der polnischen Ratspräsidentschaft „entpriorisiert“ und wird erst unter der **dänischen Ratspräsidentschaft** weiterverhandelt. Dazu wurden von Mitgliedstaaten unterschiedliche Non-Paper mit Vereinfachungsvorschlägen in die Diskussionen eingebracht.*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

4. OMNIBUSPAKET: VORSCHLÄGE DER EU-KOMMISSION MIT SCHWERPUNKT SMALL MID-CAPS UND DIGITALISIERUNG DER PRODUKTGESETZGEBUNG

*Parallel zur neuen EU-Binnenmarktstrategie hat die EU-Kommission Ende Mai ein **viertes Omnibus-Paket zur Vereinfachung des EU-Binnenmarkts mit Schwerpunkt auf Small-Mid Caps und Digitalisierung von Produktgesetzgebung** vorgelegt. Diese Maßnahmen sind ein weiterer Teil einer breiteren Simplification Agenda der EU-Kommission und dienen dem Ziel, bis 2029 die Bürokratiekosten für Unternehmen allgemein um mind. 25 % und für KMU um mind. 35 % zu reduzieren. Die Vorschläge sollen laut Schätzungen der EU-Kommission jährlich 400 Mio. EUR an Verwaltungsaufwand für Unternehmen einsparen.*

*Um Small Mid-Caps den Übergang zu erleichtern, wenn sie über den KMU-Status hinauswachsen, hat die EU-Kommission außerdem eine **Empfehlung zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen** angenommen. Diese sind Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen gem. Empfehlung 2003/361/EG sind, weniger als 750 Mitarbeiter haben und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 150 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 129 Mio. EUR aufweisen.*

Das vierte Omnibus-Paket (Small Mid-Caps-Legislativpaket) besteht u.a. aus folgenden Vereinfachungsvorschlägen:

I. Verordnungsvorschlag betreffend die Ausweitung von KMU-Maßnahmen auf Small Mid-Caps und weitere Vereinfachungsmaßnahmen

Insbesondere:

- **VO (EU) 2017/1129 über den Prospekt**

Neue Ausnahmen von der Prospektpflicht für bestimmte öffentliche Angebote von Wertpapieren oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt sowie eine erweiterte Verwendung des EU-Wachstumsemissionsprospekts, womit die Notierung von Small Mid-Caps einfacher und kostengünstiger werden soll.

- **Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679**

Gemäß Art 30 DSGVO muss jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ führen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Ausnahmeregelung für die Dokumentationspflicht zu vereinfachen und zu präzisieren: Die Ausnahme nach Art 30 Abs 5 soll nun für alle Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 750 Beschäftigten gelten, es sei denn, die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. (In einem Erwägungsgrund [EG 10] wird zudem klargestellt, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die zur Erfüllung der Pflichten und zur Ausübung bestimmter Rechte des Verantwortlichen oder der betroffenen Person im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes gemäß Art 9 Abs 2 lit b DSGVO erforderlich ist, als solche nicht die Führung von Verarbeitungsverzeichnissen erfordert.)

Weiters soll der Anwendungsbereich von Art 40 DSGVO (Verhaltensregeln) und Art 42 DSGVO (Zertifizierungen) auf die Small Midcap-Unternehmen (SMCs) ausgedehnt werden, damit auch deren besonderen Bedürfnisse in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

II. Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von EU-Richtlinien betreffend die Ausweitung von KMU-Maßnahmen auf Small Mid-Caps und weitere Vereinfachungsmaßnahmen:

- **RL 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID)**

Art. 4 (1) soll auch SMCs umfassen. Weiters sieht die RL eine Unterkategorie von MTFs vor, die als KMU-Wachstumsmärkte bekannt sind. In Artikel 33 (3 a) sind spezifische Bedingungen festgelegt, die sicherstellen sollen, dass diese Handelsplätze tatsächlich KMU zugutekommen, indem sie ihnen z.B. den Zugang zu Kapital erleichtern. Der Vorschlag sieht vor, diese Bestimmung auf SMCs auszuweiten, um ihnen den Zugang zu Kapitalmärkten über diese KMU-Wachstumsmärkte zu ermöglichen.

- **RL (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen**

Die Mitgliedstaaten müssen gem. Art. 4 (2 h) der RL in einer nationalen Strategie bereits bestehende Maßnahmen beschreiben, die darauf abzielen, die Umsetzung bestimmter Verpflichtungen durch KMU, die als kritische Einrichtungen eingestuft sind, zu erleichtern. Gemäß diesem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten auch solche Erleichterungsmaßnahmen für SMCs beschreiben, sofern diese existieren.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZU VERBRIEFUNGEN

Auf EU-Ebene verdichten sich die Diskussionen zur Überarbeitung des Regelwerks zu Verbriefungen. Von Seiten der EU-Kommission wurde ein Vorschlag veröffentlicht, in dem Empfehlungen aus der Praxis aus den letzten Jahren in den Änderungsvorschlägen weitgehend berücksichtigt werden.

Sollten die Änderungsvorschläge umgesetzt werden, wäre dies positiv für den gesamten Verbriefungsmarkt.

- **Risikogewichte und p-Faktor senken:** *Die vorgeschlagenen Reduktionen der Senior-Risikogewichte (auf 5% für STS, 10% für Non-STS) und des p-Faktors werden begrüßt, da sie zu einer deutlich spürbaren RWA-Entlastung und geringeren Kapitalkosten für SRT-Transaktionen führen.*

- **Vereinfachung der Due-Diligence- und Offenlegungspflichten:** Die Offenlegungsvorgaben, insbesondere für private Verbriefungen, sollten vereinfacht und an bestehende regulatorische Meldungen angepasst werden. Ein Abbau der Berichtspflichten um 25% wird angestrebt, um administrative Lasten zu reduzieren.
- **STS-Kriterien vereinfachen:** Die derzeitigen, sehr umfangreichen und restriktiven STS-Kriterien sollten vereinfacht werden, um den Zugang zum STS-Label zu erleichtern und die Attraktivität von Verbriefungen als Finanzierungsinstrument zu stärken.
- **Erleichterungen für On-Balance-Sheet-STS:** Unbesicherte Kreditabsicherungsvereinbarungen sollten für das STS-Label qualifizieren, sofern bestimmte Mindestanforderungen an die Bonität der Sicherungsgeber erfüllt sind. Dies würde die Emissionstätigkeit und den Investorenkreis erweitern.
- **Rasche und rückwirkende Umsetzung:** Die vorgeschlagenen Änderungen sollten schnellstmöglich in Kraft treten und auch rückwirkend auf bestehende Transaktionen angewendet werden, um operative Risiken und Doppelanwendungen alter und neuer Regeln zu vermeiden.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

SUSTAINABLE FINANCE

SUSTAINABLE FINANCIAL DISCLOSURE REGULATION - ÜBERARBEITUNG

Die EU-Kommission plant, wie vom Markt schon seit einiger Zeit gefordert, eine Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), um die Komplexität und Kosten der Umsetzung für Finanzmarktteilnehmer zu reduzieren und die Effektivität der Regelungen zu steigern.

Ziel ist es, die Offenlegungspflichten zu vereinfachen, rechtliche Klarheit zu schaffen und Überschneidungen mit anderen Nachhaltigkeitsvorgaben wie Taxonomie und CSRD zu beseitigen. Die bisherigen Konsultationen (eine grundsätzliche fand bereits Ende 2023 statt) zeigen viel Kritik an mangelnder Klarheit, eingeschränkter Relevanz mancher Vorgaben und Problemen bei der Datenverfügbarkeit. Die Kommission prüft daher gezielte Anpassungen sowie die Einführung verständlicher Produktkategorien, um Greenwashing zu vermeiden und Investitionen gezielter zu lenken. Die Überarbeitung soll insbesondere die Vergleichbarkeit und Transparenz nachhaltiger Finanzprodukte für Anleger verbessern und die Kapitalmobilisierung für die grüne Transformation erleichtern.

Die Veröffentlichung des Legislativvorschlags ist für das vierte Quartal 2025 geplant und wird von einer Folgenabschätzung begleitet.

Position der Bundessparte

- Die Bundessparte fordert eine bessere Abstimmung und Vereinfachung der Offenlegungspflichten zwischen SFDR, CSRD und MiFID II, um Doppelgleisigkeiten, Datenlücken und unnötige Komplexität zu vermeiden und die Vergleichbarkeit sowie Relevanz für Anleger zu erhöhen.
- Die derzeitigen SFDR-Vorgaben führen zu erheblichem Aufwand und Kosten, ohne dass der Nutzen für Anleger - insbesondere im Retailbereich - nur ansatzweise ausreichend gegeben ist; die Vielzahl und Detailtiefe der geforderten Daten überfordern Privatanleger und erschweren die sinnvolle Nutzung der Informationen.
- Die SFDR sollte keine Produktkennzeichnung („Labeling“) ersetzen und keine numerische Skala für ESG-Informationen einführen, sondern differenzierte, verständliche und flexible Offenlegungsvorgaben je nach Produkttyp und Zielgruppe (Retail vs. Professional) ermöglichen.
- Wesentliche Offenlegungen sollten kompakt, verständlich und zielgruppenorientiert erfolgen (z. B. „PRIIPs-ähnliches“ Kurzblatt für Retailkunden); übermäßige Standardisierung und Informationsflut - etwa auf Websites - sind zu vermeiden, um die Effektivität und Praxistauglichkeit der Nachhaltigkeitsregulierung zu sichern.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

KOSTENSTUDIE ZUR EINFÜHRUNG DES DIGITALEN EURO

Kürzlich wurde die von den Europäischen Kreditverbänden (ECSAs - EBF, ESBG, EACB) in Auftrag gegebene Studie zu den erwarteten Kosten für die Einführung eines digitalen Euro veröffentlicht. Die von PwC durchgeführte Studie analysiert die finanziellen und operativen Auswirkungen für Banken im Euroraum über einen Zeitraum von vier Jahren.

Wichtige Erkenntnisse:

- Die Studie basiert auf einem von PwC entwickelten Modell, um die Schätzungen für die wichtigsten Kostentreiber des digitalen Euro in drei Ebenen zu strukturieren:
 - Commercial layer: konzentriert sich auf den Markteinführungsansatz und die Kundenbeziehungen.
 - Technical layer: umfasst Technologie und Infrastruktur, einschließlich (mobiler) Banking-Anwendungen, physischer Karten, Geldautomaten, Filialnetze, POS-Terminals sowie Funktionen, die im Regelwerk als Liquiditäts- und Zugangsmanagement aufgeführt sind.
 - Operational layer: befasst sich näher mit den zentralen Backoffice-Prozessen wie Gebührenberechnung, Berichterstattung und Zahlungsstatistiken, um die nahtlose Integration des digitalen Euro zu unterstützen.
- **Hohe Investitionen erforderlich:** Insgesamt werden die Anfangskosten für teilnehmende Banken auf über 2 Mrd. Euro geschätzt, mit durchschnittlich 110 Mio. Euro pro Bank. Hochgerechnet auf den gesamten Euroraum könnten die Kosten 18 Mrd. Euro erreichen.
- **Technische Anpassungen dominieren:** Etwa 75 % der Gesamtkosten entfallen auf technische Anpassungen (technical layer) wie Aktualisierungen von Mobile-Banking-Apps, die Integration von digitalen Euro-Karten sowie Infrastruktur-Upgrades für Geldautomaten, Filialen und POS-Systeme.
(Commercial layer 16 % der Gesamtkosten und operational layer 9 % der Gesamtkosten)
- **Belastung für Banken:** Die Einführung des digitalen Euro könnte erhebliche Ressourcen binden, wodurch weniger Kapazitäten für Innovationen und die Einhaltung regulatorischer Anforderungen zur Verfügung stehen.
- **Notwendigkeit von Kostenoptimierung:** Die Studie betont, dass die langfristige Tragfähigkeit nur durch eine deutliche Kostensenkung gewährleistet werden kann. Flexibilität bei der Implementierung und die Nutzung bestehender Infrastruktur sollen die Effizienz steigern.
- **Zukunftsperspektive:** Falls die Einführung des digitalen Euro weiter vorangetrieben wird, sind eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse und ein gerechtes Vergütungsmodell essenziell.

Diese Studie hat weitere Impulse für die laufende politische Debatte zur Gestaltung des digitalen Euro gesetzt. Die Bundessparte bringt sich hier nachdrücklich ein.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

Die DORA-VO stellt umfassende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden im Finanzsektor. In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden,

Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. **Bei der Wahrnehmung ihres neuen Aufsichtsmandats verfolgt die FMA einen kooperativen Ansatz und strebt an, den Finanzsektor durch Veranstaltungen, Checklisten und FAQs gezielt zu unterstützen.**

*Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete [Website](#) dient dabei als **zentrale Informationsplattform**, um alle relevanten Informationen und aufsichtsrechtlichen Erwartungen hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Die FMA informiert die Institute dabei insbesondere durch **Publikationen** im Rahmen des neuen Formats „Reden wir über Aufsicht“ sowie durch **Informationsschreiben, FAQs und Webinare/Dialogs** zu verschiedenen Aspekten der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor - etwa zum IKT-Informationsregister, zum IKT-Risikomanagement oder zu neuen Anzeige- und Meldepflichten gemäß DORA.*

Darüber hinaus verweist die FMA auf die [Website der EU-Kommission](#), auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird. Zudem verweisen die ESAs die Marktteilnehmer auf ihre [DORA-Website](#), auf der sämtliche vorbereitenden Materialien sowie aktualisierte Dokumente und häufig gestellte Fragen verfügbar sind.

FMA-Dialog: Förderung des Informationsaustausches zu Cyberbedrohungen

Die FMA veranstaltet am **16. Juni 2025, um 15:00 Uhr** eine virtuelle Informationsveranstaltung mit beaufsichtigten Unternehmen zum Thema **„Informationsaustausch zu Cyberbedrohungen“**, um gemeinsam Maßnahmen zur Stärkung eines effektiven Informationsaustauschs zu erörtern und den Dialog in diesem Bereich zu fördern.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

EBA - NO-ACTION-LETTER ZUM VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER PSD2/3 UND DER MiCAR

*Die EBA hat kürzlich ein **No-Action-Letter** zum **Verhältnis zwischen der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2/3) und der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR)** veröffentlicht. Darin empfiehlt die EBA der EU-Kommission, dem Rat und dem EU-Parlament, langfristig sicherzustellen, eine doppelte Zulassung nach zwei EU-Rechtsvorschriften für den Handel mit E-Geld-Token (EMTs) zu vermeiden. Für die Dauer der Geltung der bestehenden Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) empfiehlt die EBA den national zuständigen Behörden (NCAs), die Genehmigung gemäß PSD2 nur für eine bestimmte Untergruppe von Krypto-Asset-Dienstleistern (CASPs) durchzusetzen, die mit EMTs handeln. Dies soll zudem erst nach Ablauf des Übergangszeitraums am 2. März 2026 erfolgen. Darüber hinaus wird empfohlen, **bestimmte Vorschriften der PSD2 bei der Beaufsichtigung nachrangig zu behandeln**. Die Empfehlung der EBA soll dazu führen, dass eine **große Anzahl von EMT-Transaktionen während der Übergangszeit nicht den Anforderungen der PSD2 unterliegt**. Laut EBA würde jede alternative Vorgehensweise eine deutlich höhere Zahl von CASPs dazu verpflichten, eine zweite Zulassung zu beantragen, was angesichts des damit verbundenen Aufwands als unverhältnismäßig angesehen wird.*

*In dem Schreiben werden zudem die **Bestimmungen der MiCAR und der PSD2 bewertet** und den NCAs gemäß PSD2 empfohlen, die Übertragung von Krypto-Assets als Zahlungsdienst gemäß PSD2 zu betrachten, wenn sie EMTs beinhalten und von den Unternehmen im Namen ihrer Kunden durchgeführt werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Verwahrung und Verwaltung von EMTs als Zahlungsdienst und eine Verwahrungs-Wallet als Zahlungskonto anzusehen sind, wenn die Wallet im Namen eines oder mehrerer Kunden geführt wird und das Senden und Empfangen von EMTs an Dritte ermöglicht. Für diese Dienste empfiehlt die EBA den NCAs, eine Genehmigung gemäß PSD2 erst ab dem 2. März 2026 zu verlangen und während des Genehmigungsverfahrens vereinfachte Verfahren anzuwenden, die weitestmöglich auf den im Zuge des CASP-Genehmigungsverfahrens bereitgestellten Informationen aufbauen. Darüber hinaus wird empfohlen, den „Umtausch von Krypto-Assets gegen Geldmittel“ und den „Umtausch von Krypto-Assets gegen andere Krypto-Assets“ im*

Sinne der MiCAR nicht als Zahlungsdienste zu betrachten und daher nicht der Anwendung der PSD2, einschließlich ihrer Bestimmungen zur Lizenzierung, zu unterwerfen.

Sobald eine Zulassung als Zahlungsdienstleister vorliegt, wird den NCAs empfohlen, der Überwachung und Durchsetzung mehrerer Aspekte der PSD2 keine Priorität einzuräumen. Hierzu zählen u. a. Anforderungen an Safeguarding und an Offenlegung von Informationen gegenüber Verbrauchern (insbesondere hinsichtlich der anfallenden Entgelte, der maximalen Ausführungsdauer von Zahlungsvorgängen, der Angabe eines eindeutigen Identifikators wie z. B. der IBAN) sowie Vorgaben im Bereich Open Banking. Gleichzeitig wird den NCAs jedoch empfohlen, die Einhaltung anderer Bestimmungen der PSD2 zu überwachen. Dazu zählen insbesondere die starke Kundenauthentifizierung (SCA) für den Zugriff auf die als Zahlungskonto geltende Verwahrungs-Wallet und für die Auslösung von EMT-Übertragungen, die Meldung von Zahlungsbetrugsfällen und die kumulative Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Diese Vorgehensweise dient laut EBA dem Ziel, ein gleichwertig hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten, unabhängig davon, ob Verbraucher EMTs oder traditionelle Zahlungsmittel nutzen.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

STEUERRECHT

RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEuerung - DAC 9

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen zu verbessern, um die Verpflichtungen, die multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne im Rahmen der zweiten Säule des globalen G20/OECD-Abkommens haben, besser zu erfüllen. Diese internationale Vereinbarung wurde getroffen, um die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Verlagerung von Gewinnen zu verhindern und sicherzustellen, dass große Unternehmen eine effektive Mindestbesteuerung zahlen. Die Richtlinie wurde Anfang Mai im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Link: [Directive - EU - 2025/872 - EN - EUR-Lex](#)

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

FAHRPLAN STEUERVEREINFACHUNG

Der ECOFIN fordert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Entbürokratisierung im Steuerbereich (u.a. soll das Konzept der Steuerentrümpelung bei künftigen Steuerrechtsvorschläge berücksichtigt werden).

Status:

- Mit dem Aktionsplan der EU-Kommission wird bis zum Herbst gerechnet.
- Im März-ECOFIN erfolgte die Verabschiedung von Schlussfolgerungen des europäischen Rates.
- Diese geben eine Orientierung für künftige steuerpolitische Initiativen und betonen die Notwendigkeit einer Überprüfung des bestehenden EU-Steuerrechts. Dabei sollen vier Prinzipien im Fokus stehen:
 - Reduktion administrativer und regulatorischer Belastungen;
 - Beseitigung veralteter und überlappender Vorschriften;
 - Erhöhung der Rechtsklarheit; und
 - effizientere Anwendung von Steuervorschriften und Meldepflichten.
- Ein erster Schritt könnte die Überarbeitung der Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich (DAC), insbesondere in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen und der RL zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) sein.

Zudem soll die gesamte EU-Steuergesetzgebung, inklusive indirekter Steuern überprüft werden.

- Der Rat ersucht die Kommission, relevante Stakeholder zu konsultieren und einen operativen, pragmatischen Aktionsplan samt Fahrplan für die geplanten Arbeiten bis Herbst 2025 vorzulegen.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Status:

Auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 30. Mai 2025 ein neuer Vorabentscheidungsantrag in der Rechtssache C-360/25, Schoger II, registriert. Der Gegenstand betrifft staatliche Beihilfen und wurde vom österreichischen Bundesfinanzgericht (BFG) eingereicht. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine erneute Vorabentscheidungsfrage des BFG zur Zwischenbankbefreiung handelt, nachdem der EuGH den ersten Antrag des BFG in der Rechtssache C-460/24, Schoger, am 5. Mai 2025 wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen hatte. Der Antrag des BFG wurde noch nicht veröffentlicht.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG **wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen**.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhanges zwischen dem beim vorlegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

Auf nationaler Ebene ist die Bundessparte nachhaltig um eine gesetzliche Lösung im Rahmen der Modernisierung der Organschaft bemüht.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- *Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten.* Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einer-

seits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Bis Anfang Juni lief eine EBA-Konsultation zu vier Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS), zu der die Bundessparte eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat:

- (i) **RTS zu AML-Sorgfaltspflichten der Verpflichteten,**
- (ii) **Risikoassessment der verpflichteten Unternehmen durch die jeweilige Behörde** (Vorschlag einer harmonisierten Methodik, die alle NCAs bei der Bewertung der Risiken eines Instituts anwenden sollen. Darüber ist eine Angleichung der Informationsanforderungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden geplant, sodass der Regulierungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Institute reduziert wird.),
- (iii) **Risikoassessment zum Zweck der Auswahl, welche Banken unter der direkten AMLA-Aufsicht stehen werden,**
- (iv) **RTS zu Verwaltungsstrafen.**

Hier gab es auch im Vorfeld Besprechungstermine mit der FMA, um die österreichischen Marktstandards und Anliegen möglichst gut in den neuen AMLA-Vorgaben abzubilden. Die FMA wird den Austausch mit den Verpflichteten fortsetzen und weitere Treffen zum Stand der RTS-Vorarbeiten organisieren.

Mittlerweile wurde mit der italienischen Notenbankerin Bruna Szego eine Vorsitzende der AMLA bestellt. Darüber hinaus erfolgte Ende März für die folgenden neuen Mitglieder des AMLA Executive Boards die Zustimmung durch den ECON-Ausschuss des EU-Parlaments: Simonas Krepsa, Rikke-Louise Ørum Petersen, Marcus Pleyer, Derville Rowland and Juan-Manuel Vega Serrano. Die AMLA hat im 1Q2025 ihr neues Büro im Messeturm in Frankfurt bezogen. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden. So wurde die FMA von den von der AMLA-Struktur erfassten Ministerien und Behörden (BMF, BMAW, BMJ) als österreichische Vertreterin im AMLA-Verwaltungsrat bestimmt. Es wird ein nationales Koordinierungsgremium geben, das durch eine zentrale Schnittstelle in der FMA (AT AMLA Sekretariat) gesteuert wird. Im Bereich Daten und Meldewesen ist zu erwarten, dass die AMLA insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern wird. Es steht zu befürchten, dass die Verpflichteten zukünftig mehr Daten anliefern müssen.

Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die bereits seit Oktober 2024 läuft, steht von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche der On-Site-Visit mit zahlreichen Interviews durch das Prüfteam an. Auch zahlreiche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister werden neben anderen Unternehmen und Behörden Interviews unterzogen. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogen. Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Bankmitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet.

Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienrehändler) geprüft werden. *Die Interviews mit dem Privatsektor werden in der Woche vom 23. - 27. Juni 2025 stattfinden.*

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum
- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen. *Die Bundessparte befindet sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und gibt es fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die neue Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist **bis 20. November 2025 umzusetzen** und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VKr-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF). *Ein Begutachtungsentwurf wird im Sommer erwartet. In der BMJ-Arbeitsgruppe, in der die Bundessparte vertreten war, war auch der Vorschlag eines Zinscaps diskutiert worden. Die Bundessparte hat sich hier intensiv dagegen ausgesprochen, auch mit Verweis auf die Wucherbestimmung im § 879 ABGB und ausreichende OGH-Judikatur zu missbräuchlich hohen Zinssätzen. Im derzeitigen Entwurf ist ein Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.*

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich

bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Wesentliche Themen:

- *Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.*
- *Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.*
- *Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.*
- *Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.*
- *Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldlass.*
- *Verschärfung der Voraussetzungen des Terminverlusts (Gold-Plating): Fälligestellung offener Schuld erst dann möglich, wenn Verbraucher mit mind. 2 seit mindestens 6 Wochen fälligen Raten und mit mind. 5% des Gesamtkreditbetrags in Verzug ist und Kreditgeber unter Setzung 2-wöchige Nachfrist erfolglos gemahnt hat.*

Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPPOSITIONENGESETZ

Das BMJ hatte den Entwurf zum „Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz“ veröffentlicht, welches die EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften, umsetzen soll. Die Begutachtungsfrist endete am 24. März 2025. Die nationale Umsetzungsfrist endete bereits am 28. Dezember 2024. Aktuell ist das weitere Procedere offen.

Gemäß EU-RL gibt es zwei Umsetzungsmöglichkeiten:

- eine Mindestquote von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat oder
- eine Quote von mindestens 33 Prozent für sämtliche Direktorinnen und Direktoren.

Der Entwurf sieht vor, dass jedem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft (wenn dieser aus mindestens 3 Personen besteht) zumindest eine Frau und ein Mann anzugehören hat. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass mindestens 40 Prozent des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat. Bis 30. Juni 2026 ist den Anforderungen der EU-RL durch die Mitgliedstaaten zu entsprechen.

Es ist festzuhalten, dass verpflichtend durch die EU-RL nur „große und börsennotierte“ AGs und SE umfasst sind. Der Entwurf stellt jedoch insoweit ein Gold Plating dar, als er für alle börsennotierten Gesellschaften gelten soll. Unverändert bleiben soll die bestehende Quotenregelung für nicht börsennotierte Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern.

Bei einem Verstoß gegen die Geschlechterquote soll die bisher geltende Sanktion im Aufsichtsrat zukünftig generell für die Nichteinhaltung der Mindestquote, dh auch für den Vorstand, gelten. Im Arbeitsverfassungsrecht sind entsprechende Änderungen notwendig für die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

Position der Bundessparte:

Ein Gold Plating ist jedenfalls abzulehnen. Der österreichische Gesetzgeber sollte daher in der nationalen Richtlinien-Umsetzung von der Aussetzungsklausel vollumfänglich Gebrauch machen, wonach die in der Richtlinie genannten Zielvorgaben in Österreich bereits erfüllt sind. Nur falls von der Aussetzungsklausel nicht ohnedies (vollumfänglich) Gebrauch gemacht wird, sollte die Regelung zur verpflichtenden Anwendbarkeit ab 1. Juli 2025 entfallen.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

WERTSICHERUNG - ANLIEGEN DER BANKEN/VERSICHERUNGEN AUßERHALB DES WOHNRECHTS (ERFORDERLICH AUFGRUND GEGENTEILIGER AKTUELLER OGH-JUDIKATUR)

Es soll in begrenztem Rahmen zulässig sein, eine ältere Wertsicherungsbasis bei Dauerschuldverhältnissen im Massengeschäft (zB Girokontoverträge) zu vereinbaren (B2B und B2C). So sollte es zulässig

sein, dass sich der Referenzwert auf einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluss bezieht, und zwar idealerweise 24 Monate. *Eine innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich abgestimmte Position wurde durch die Bundessparte erarbeitet und begleitend eine politische Umsetzung forciert.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.

Der Rat hat am 19.11. 2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. Nach Annahme durch das EP wird die geänderte Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht.

Die dritte Trilogsitzung wird voraussichtlich im Juni 2025 stattfinden. Die VO(EU) 2024/3228 zur Aufhebung der OS-VO (OS ist die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung der EU-Kommission) und zur Änderung der Verbraucherbehörden Kooperation VO und der Single Digital Gateway VO im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (OS) wurde am Ende Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat im Januar 2025 in Kraft. Damit wird die OS-VO mit Wirkung vom 20.7.2025 aufgehoben und somit auch die Informationspflichten für Unternehmer und Online-Marktplätze, die Online-Kauf- oder -Dienstleistungsverträge abschließen, sowie die weitergehenden Informationspflichten bei ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren einer oder mehrerer AS-Stellen.

Die sich aus der Aufhebung der OS-VO ergebenden Änderungen der AS-RL sind nunmehr noch Gegenstand des Trilogs. Dabei geht es auch um die Länge der Umsetzungs- und Anwendungsfrist, z.B. der vorgeschlagenen Streichung der Informationsverpflichtung der Reiseveranstalter oder Reisevermittler über die OS-Plattform gemäß der Pauschalreise-RL sowie den Beginn des Fristenlaufs entweder mit Inkrafttreten der OS-VO-Aufhebungs-VO oder der AS-RL-Änderungs-RL.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER PAUSCHALREISEN

Nach der im Dezember 2024 erfolgten allgemeinen Ausrichtung des Rates stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments erst am Beginn. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments arbeitet aktuell an der Erstellung eines Berichts.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EK-VORSCHLAG HARMONISIERUNG BESTIMMTER ASPEKTE DES INSOLVENZRECHTS

Die Europäische Kommission hatte im Dezember 2022 einen RL-Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vorgelegt. Eine allgemeine Ausrichtung des Rates wurde am 12. Juni 2025 angenommen. Im Europäischen Parlament wird aktuell am Entwurf eines Berichtes gearbeitet, es ist von einer Annahme noch vor dem Sommer und den Beginn der Trilog-Verhandlungen im Herbst 2025 auszugehen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission enthält neben dem Anfechtungsrecht Vorgaben für eine Harmonisierung der Gläubigerausschüsse und eröffnet dem Insolvenzverwalter Möglichkeiten zur Auffindung von Vermögenswerten sowie die Einführung eines „Pre-pack“-Verfahrens, welches es aktuell in der österreichischen Insolvenzordnung nicht gibt.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

VERANSTALTUNGSHINWEISE

AUSTRIAN PAYMENT ACADEMY

Neues Ausbildungsangebot für den Zahlungsverkehr

Die Austrian Payment Academy (APAc) ist ein neues spezifisches Ausbildungsangebot für alle, die im Zahlungsverkehr tätig sind oder durch ihr Berufsbild einen umfassenden Einblick von Expert:innen und Fachleuten erhalten wollen.

Das Programm für das 1. HJ 2025 ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://paymentacademy.at/angebot>

Weitere Informationen: <https://paymentacademy.at/>

NEUE WEBINARE UND SEMINARE BEIM FINANZVERLAG

(Ermäßigung für Mitglieder der Bundessparte)

- Aufsichtsanforderungen in Wertpapierfirmen (Modul 2) am 24. Juni
- Wertpapier Wissen Basic & Advanced am 11. und 18. September
- Verlassenschaften am 17. September
- Instant Payments VO am 22. September
- Finanzmathematik für Banken am 23. September
- Finanzsanktionen aktuell am 24. September
- Bitcoin als Portfoliobaustein in der Vermögensaufteilung am 24. September
- Non Fungible Tokens am 26. September
- Crashkurs Investmentfonds am 30. September
- Geldwäscheprävention für Aufsichtsräte und Geschäftsleiter am 1. Oktober
- Vergütungsregelungen in Banken am 2. Oktober
- Bilanzen lesen am 2. Oktober
- TopTipp! Bankenaufsichtsrecht in Innsbruck am 7. Oktober
- Sustainable Finance und Nachhaltigkeitsrisiken am 9. Oktober Online Teilnahme möglich!
- Fit & Proper Training für Banken am 14. Oktober
- Save the Date! Geldwäscheprävention am 14. und 15. Oktober Online Teilnahme möglich!
- 1. Risikomanagement Tag am 19. November Online Teilnahme möglich!
- Save the Date! Besteuerung von Kapitalvermögen am 20. November Online Teilnahme möglich!
- Aufsichtsanforderungen in Wertpapierfirmen (Modul 3) am 25. November
- Privatstiftungen und deren wirtschaftliche Eigentümer am 26. November